

Baustellen mit täglicher Heimfahrt

Die V-WE für Baustellen mit täglicher Heimfahrt wird in Form eines Verpflegungszuschusses gewährt (§ 7 Nr. 3.2 BRTV/RTV).

Der Verpflegungszuschuss berücksichtigt einen Verpflegungsmehraufwand der Arbeitnehmer für die Abwesenheit von der Wohnung aufgrund einer wechselnden Baustellentätigkeit und der damit verbundenen Reisetätigkeit. Der Verpflegungszuschuss gehört steuerlich zu den Reisekosten und kann in Abhängigkeit von der täglichen Abwesenheit des Arbeitnehmers von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte steuer- und beitragsfrei gewährt werden. Verpflegungsmehraufwendungen sind lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 13 EstG) soweit sie im Rahmen der Pauschbeträge (§ 9 Abs. 4a EStG) gewährt werden. Die Steuerfreiheit ist vom Gesetzgeber an die berufsbedingte Wohnungsabwesenheit von mehr als 8 Stunden geknüpft, die auch für die tarifliche Regelung gilt.

Baustellen ohne tägliche Heimfahrt

- Bei Tätigkeiten auf Baustellen ohne tägliche Heimfahrt erhält der Arbeitnehmer einen steuerfreien bzw. pauschal zu versteuernden Verpflegungszuschuss (§ 7 Nr. 4.2 BRTV; vgl. unter III. 3.). Daneben besteht ein Anspruch auf **Ü-WE** nach (§ 7 Nr. 4.1 BRTV). Steuerfrei sind dabei alle Kosten, die im Rahmen einer auswärtigen Tätigkeit entstehen (Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand). Diese Kosten werden mit den Regelungen zu Verpflegungszuschuss, Unterkunft und Fahrtkosten (§ 7 Nrn. 4.2,4.3,4.4 BRTV/RTV) abgegolten.

Die Ü-WE (§ 7 Nr. 4.1 BRTV/RTV) stellt keine Entschädigung für einen Verpflegungsmehraufwand im Sinne des Einkommenssteuergesetzes dar und kann nicht steuer- und beitragsfrei gewährt werden. Wegezeitvergütungen, die nicht als tatsächlich entstandener Fahrtkostenersatz gelten, sondern als Entlohnung für die aufgewendete Wegezeit gezahlt werden, sind grundsätzlich dem laufenden steuerpflichtigen Arbeitslohn und dem beitragspflichtigen Entgelt zuzurechnen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG i.V.m. R 19.3 LStR; § 14 Abs. 1 SGB IV).

Verpflegungsmehraufwand kann **steuerfrei für längsten 3 Monate an derselben Tätigkeitsstätte** gewährt werden.

Der Arbeitgeber kann neben dem steuerfreien Höchstbetrag zusätzlich einen mit 25% pauschal versteuerten Betrag in gleicher Höhe gewähren, soweit die Vergütungen die rechtlichen Pauschalen (§ 9 Abs.4a Satz 3, 5 und 6 EStG) um nicht mehr als 100 % übersteigen. Es ist jedoch zu beachten, dass die tariflichen Ansprüche auf Verpflegungszuschuss trotz Wegfalls der Steuerfreiheit weiterbestehen.

Von einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte ist dann auszugehen, sobald der Arbeitnehmer an dieser mindestens an drei Tagen in der Woche tätig wird.

Die Dreimonatsfrist beginnt daher nicht, solange die auswärtige Tätigkeitsstätte an nicht mehr als zwei Tagen in der Woche aufgesucht wird.

Eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte führt zu einem Neubeginn der Dreimonatsfrist, wenn sie mindestens vier Wochen dauert (§ 9 Absatz 4a Satz 7 EStG). Der Grund der Unterbrechung ist unerheblich; es zählt nur die Unterbrechungsdauer. Kurzfristige Unterbrechungen sind demnach nicht erheblich bei der Berechnung der Dreimonatsfrist.

Bei der in der Praxis häufig genutzten Ausstellung von Bescheinigungen der Einsatzwechselstätigkeit für das Finanzamt ist zu beachten, dass eine Ausstellung statt der Auszahlung der V-WE den tariflichen Anspruch nicht erfüllt. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass in Fällen der doppelten Geltendmachung (Bescheinigung wird neben Zahlung der V-

WE ausgestellt) im Falle der Prüfung durch Finanzbehörden oder Sozialversicherungsträger eine Nachzahlung beim Arbeitgeber droht.

- Der Verpflegungsmehraufwand für sog. Übernachtungsbaustellen beträgt unverändert 24,00 € je Arbeitstag (§ 7 Nr. 4,2 BRTV/RTV). Er **erhöht sich - neu - um 4,00 € je Arbeitstag**, wenn die Übernachtung nicht in einer Baustellenunterkunft erfolgt (§ 7 Nr. 4.3 BRTV/RTV). Der Verpflegungszuschuss entschädigt den Verpflegungsmehraufwand und kann steuerfrei gewährt werden, abhängig von der täglichen Abwesenheit des Arbeitnehmers von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte. Verpflegungsmehraufwendungen sind lohnsteuerfrei (§ 3 Nr. 13 EStG) soweit sie im Rahmen der Pauschbeträge gewährt werden (§9 Abs.4a Satz 2 EStG). Dabei ist zu beachten, dass der Pauschbetrag von 28,00 € in den Fällen überschritten wird, in denen von der unverändert bestehenden Möglichkeit der Erhöhung des Verpflegungszuschusses auf 28,00 € durch eine Betriebsvereinbarung Gebrauch gemacht wird und zusätzlich ein Anspruch auf den neuen erhöhten Verpflegungszuschuss besteht.

Soweit der gewährte Verpflegungszuschuss zu versteuern ist, hat der Arbeitgeber von der Möglichkeit der Pauschalversteuerung Gebrauch zu machen (§ 7 Nr. 4.3 Unterabs. 3 S. 2 BRTV/RTV). Diese besteht (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG), soweit die Vergütungen die Pauschalen um nicht mehr als 100 % übersteigen (§ 9 Abs.4a S. 3,5 und 6 EStG).